



Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu
Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

17. BMVZ PRAKTIKERTKONGRESS
dbb forum Berlin 22. September 2023

Prof. Dr. iur. Bernd Halbe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Honorarprofessor der Universität zu Köln



Basics

Es gibt verschiedene Arten der „Filialtätigkeit“

1. Ausgelagerte Betriebsstätte
2. Zweigpraxis / Filiale 
 - Was sind die Vor- & Nachteile?
 - Welche Besonderheiten sind zu beachten?
3. Die „Versorgerfiliale“

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



Basics

- Für Vertragsärzte gelten die Regelungen der Berufsordnungen

§ 17 Abs. 2 MBO:

„Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein.“

→ maximal 2 Filialen

- Diese Regelungen gelten nicht für MVZ
→ unbegrenzte Anzahl von Filialen möglich

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

3



1. Ausgelagerte Betriebsstätte

Die ausgelagerte Betriebsstätte als eine Möglichkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes tätig zu werden
→ § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV

- Lediglich anzeigepflichtig, nicht genehmigungsbedürftig
- „Am Sitz der Praxis bzw. des MVZ und in der ausgelagerten Praxisstätte dürfen nicht im Wesentlichen die gleichen Leistungen erbracht werden.“
(BSG, Urteil vom 06.04.2022; Az.: B 6 KA 12/21 R)
→ Es müssen spezielle Untersuchungs- / Behandlungsmethoden erbracht werden.
 - Bspw. ein ambulantes Operationszentrum
 - Keine Sprechstundenangebote
 - Kein Erstkontakt (dieser muss am Vertragsarztsitz erfolgen)
- Räumliche Nähe zum Vertragsarztsitz erforderlich (ca. 30 Minuten)

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

4

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



1. Ausgelagerte Betriebsstätte - Räumliche Nähe von ausgelagerten Praxisräumen -

BSG, Urteil vom 06.04.2022 (Az.: B 6 KA 12/21 R)

Sachverhalt:

Eine üBAG für Labormedizin-Pathologie-Zytologie betreibt zwei MVZ an verschiedenen Standorten. An beiden Standorten werden zytologische Laborleistungen für niedergelassene Gynäkologen erbracht.

Die üBAG zeigte der KÄV an, in neuen Räumlichkeiten eine rein zytologisch tätige Praxisstätte ohne Patientenkontakt betreiben zu wollen, da die vorhandenen Kapazitäten der Standorte erschöpft seien.

Die ausgelagerten Räume waren 9 km von dem Vertragsarztsitz entfernt. Diese seien per KFZ, selbst in verkehrstarken Zeiten, in 19 Min. zu bewerkstelligen.

Die KÄV teilte mit, dass vertragsärztliche Leistungen am neuen Standort nicht erbracht bzw. abgerechnet werden könnten, weil sich der auszulagernde Praxisteil nicht mehr in räumlicher Nähe zum Standort der anderen MVZ befände.

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

5



1. Ausgelagerte Betriebsstätte - Räumliche Nähe von ausgelagerten Praxisräumen -

BSG, Urteil vom 06.04.2022 (Az.: B 6 KA 12/21 R)

Entscheidungsgründe:

- Die zeitliche Erreichbarkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz innerhalb eines bestimmten Zeitraums ist ein generell geeigneter Maßstab zur Konkretisierung der räumlichen Nähe von ausgelagerten Praxisräumen
- Die persönliche Anwesenheit des Vertragsarztes müsse spätestens innerhalb von 30 Minuten am Vertragsarztsitz sichergestellt sein, wenn er andernorts in ausgelagerten Praxisräumen tätig ist
- Das Erfordernis der räumlichen Nähe stellt sicher, dass die Präsenz des Vertragsarztes am Ort des Vertragsarztsitzes trotz Tätigkeit in ausgelagerten Praxisräumen gewährleistet ist
- Der Vertragsarzt müsse in einem angemessenen Zeitraum für Versicherte in der Vertragsarztpraxis persönlich erreichbar sein. Dies gelte insbesondere auch bei Notfällen

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

6

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



1. Ausgelagerte Betriebsstätte - Räumliche Nähe von ausgelagerten Praxisräumen -

BSG, Urteil vom 06.04.2022 (Az.: B 6 KA 12/21 R)

Hinweis:

Der Senat hat explizit offenlassen, ob die zeitliche Grenze von maximal 30 Minuten überschritten werden könne, wenn spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen ohne jeden persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt in den ausgelagerten Praxisräumen erfolgten.

In diesem Zusammenhang betont der Senat den Sinn und Zweck des 30-Minuten Erfordernisses: Die Verfügbarkeit für den Versicherten, gerade in Notfällen.

→ Sofern an keinem der Standorte Patientenkontakt erfolgt, müsste das Erfordernis somit hinfällig sein.



2. Die Zweigpraxis - Grundsätzliches -

Die Zweigpraxis / Filiale als weitere Möglichkeit der Filialtätigkeit

§ 24 Abs. 3 Ärzte-ZV:

„(3) Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, **wenn** und soweit

1. dies die **Versorgung** der Versicherten an den weiteren Orten **verbessert und**
2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des **Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird**; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.“

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Die Zweigpraxis - Grundsätzliches -

- Sinn und Zweck des § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV:
Förderung der Filialtätigkeit
- Es gibt 2 Voraussetzungen für die Genehmigung einer Zweigpraxis:
 - Verbesserung der Versorgung für Versicherte
 - Keine Beeinträchtigung der Versorgung am Vertragsarztsitz
 - Geringfügige Beeinträchtigungen sind unbeachtlich, wenn diese durch die Zweigpraxis ausgeglichen werden
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt besteht ein Anspruch auf Genehmigung

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

9



2. Die Zweigpraxis - 1. Voraussetzung: Verbesserung der Versorgung -

Verbesserung der Versorgung § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Ärzte-ZV

- Immer gegeben wenn bedarfsplanerische Unterversorgung vorliegt
 - Die Zweigpraxisgenehmigung ist nicht von der Bedarfsplanung abhängig, da auch bei Überversorgung eine Versorgungsverbesserung denkbar ist

Beurteilungsspielraum sog. „Qualifizierte Versorgungsverbesserung“

- Eine Versorgungsverbesserung besteht nicht automatisch bei jeder weiteren Praxis. Sonst wäre die Voraussetzung überflüssig

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

10

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Die Zweigpraxis - 1. Voraussetzung: Verbesserung der Versorgung -

„Qualifizierte Versorgungsverbesserung“

- Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass das **bestehende Leistungsangebot** zum Vorteil für die Versicherten in **qualitativer** - unter bestimmten Umständen aber auch in **quantitativer** - Hinsicht **erweitert** wird. (BSG Ur. v. 28.10.2009 – B 6 KA 42/08 R)
- Qualitative Erweiterung (am Ort der Zweigstelle)
 - Bei anderen Abrechnungsgenehmigungen (gem. § 135 Abs. 2 SGB V)
 - Anbieten eines differenzierten Leistungsspektrums
 - Besondere Behandlungs- & Untersuchungsmethoden
- Quantitative Erweiterung (am Ort der Zweigstelle)
 - Verringerte Wartezeiten
 - Abend- & Wochenendsprechstunden
 - Bessere Erreichbarkeit

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

11



2. Die Zweigpraxis - 1. Voraussetzung: Verbesserung der Versorgung -

„Qualifizierte Versorgungsverbesserung“ Wann ist diese Voraussetzungen gegeben?



22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

12

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Die Zweigpraxis - 1. Voraussetzung: Verbesserung der Versorgung -



- **Die genannten qualitativen und quantitativen Verbesserungen sind exemplarisch**
- **Bei Vorliegen besteht eine gute Chance auf Genehmigung**
- **Jedoch gibt es keine Genehmigungs-Garantie**
- **Die Genehmigung liegt im Ermessens- und Beurteilungsspielraum der KVen**



2. Die Zweigpraxis - Zulassungsrechtliche Herausforderung -

Wie sind die Chancen gegen eine nicht erteilte
Genehmigung vorzugehen?

...

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Die Zweigpraxis - Zulassungsrechtliche Herausforderung -

Urteil SG Hamburg vom 19.11.22 (Az. S 3 KA 166/20)

Sachverhalt

Ein MVZ für den Bereich Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie beantragte die Genehmigung einer Zweigstelle, in einem anderen KV-Bezirk.

Für die qualitative Verbesserung der Versorgung wurden moderne telemedizinische Behandlungsmaßnahmen (Videosprechstunden, Online-Tests, Online-Therapieverfahren) aufgeführt. Quantitativ wurden Nachmittags- und Wochenendbehandlungen als Verbesserungspunkte genannt.

Als Zulassungsgremium hat der ZA, nach Anhörung der KV, einen ablehnenden Bescheid erteilt: Die genannten Behandlungsmaßnahmen würden auch von anderen, bereits vorhandenen Praxen angeboten und stellen keine Verbesserung der Versorgung da. Ebenso sei das hinzukommen von maximal 12 Nachmittagsprechstunden sei keine Verbesserung der Versorgung.

Nach erfolglosem Widerspruch klagte das MVZ. Die Klage blieb unbegründet.

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

15



2. Die Zweigpraxis - Zulassungsrechtliche Herausforderung -

Urteil SG Hamburg vom 19.11.22 (Az. S 3 KA 166/20)

Entscheidungsgründe

Das Gericht stützt sein Urteil explizit auf die Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 09.02.2011, Az. B 6 KA 3/10 R)

- „Die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung beschränkt sich auf die Fragen, ob der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt und hinreichende Ermittlungen angestellt und ob hieraus vertretbare Schlussfolgerungen gezogen worden sind“
- „Der Beklagte hat seinen Beurteilungsspielraum nicht überschritten“
- Damit stellt das Gericht klar, dass es nur einen sehr begrenzten Spielraum hat, die Ermessensentscheidung des Zulassungsgremiums zu überprüfen

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

16

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Die Zweigpraxis - 2. Voraussetzung: Keine Beeinträchtigung -

Keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Versorgung § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Ärzte-ZV

- Grundsätzlich keine Beeinträchtigung, wenn der Versorgungsauftrag weiterhin erfüllt wird (25 h Sprechstunde die Woche an allen Tätigkeitsstandorten – Schwerpunkt am Vertragsarztsitz)
 - Geringfügige Beeinträchtigungen sind unbeachtlich, wenn diese durch den weiteren Standort aufgewogen werden
 - Je größer der Versorgungsbedarf am Ort der Zweigstelle ist, desto eher sind Beeinträchtigungen am Vertragsarztsitz hinzunehmen (*str.*)

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

17



2. Die Zweigpraxis - Wer ist zuständig? -

- Wenn die Genehmigung in dem Bezirk der KV liegt, in der der Vertragsarztsitz zugelassen ist, ist diese KV für die Genehmigung zuständig (§ 24 Abs. 3 Satz 5 Ärzte-ZV)
 - Zweigpraxisgenehmigung
- Nach Satz 6 kann die Zweigpraxis auch in einem anderen KV-Bezirk liegen. Dann ist der dortige ZA zuständig für die Ermächtigung (§ 24 Abs. 3 Satz 6 Ärzte-ZV)
 - Zweigpraxisermächtigung
 - Dabei sind ZA und KV des Vertragsarztsitz-Bezirks anzuhören
 - Es bleibt bei den genannten Voraussetzungen

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

18

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Die Zweigpraxis - Zusätzliches -

- Die Zweigpraxis ist stets an den Vertragsarztsitz gebunden
 - Dementsprechend muss, bei Verlagerung des Sitzes, auch eine neue Zweigpraxisgenehmigung beantragt werden
- Die Genehmigung einer Zweigpraxis ist von dem Arzt persönlich zu beantragen
- Im Falle eines MVZ oder einer BAG muss diese bzw. deren Geschäftsführer die Zweigstelle beantragen

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

19



2. Die Zweigpraxis - Zusätzliches -

§ 17 Abs. 1a Satz 5 BMV-Ä:

*„In allen Fällen der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit an einem weiteren oder mehreren Tätigkeitsorten außerhalb des Vertragsarztsitzes gilt, dass die **Tätigkeit am Vertragsarztsitz** alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes **zeitlich insgesamt überwiegen** muss.“* (gilt aufgrund des Verweises in § 1 Abs. 7 BMV-Ä auch für MVZ)

→ „Überwiegensgebot“

Die Tätigkeit am Vertragsarztsitz muss die Tätigkeit an allen anderen Orten überwiegen.

Bsp.: 100 Wochenstunden werden am Vertragsarztsitz erbracht. An allen Zweigpraxen zusammen dürfen maximal 99 Wochenstunden erbracht werden.

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

20

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Die Zweigpraxis - Zusätzliches -

§ 24 Abs. 3 Satz 5 Ärzte-ZV:

„**Regelungen zur Verteilung** der Tätigkeit zwischen dem Vertragsarztsitz und weiteren Orten sowie zu Mindest- und Höchstzeiten gelten **bei medizinischen Versorgungszentren nicht für den einzelnen** in dem medizinischen Versorgungszentrum tätigen **Arzt.**“

→ Der einzelne angestellte Arzt darf bspw. zu jeweils 1/3 am Vertragsarztsitz und zwei weiteren Filialen tätig sein

§ 24 Abs. 3 Satz 2 Ärzte-ZV:

„Es ist **nicht erforderlich**, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen in ähnlicher Weise auch am Vertragsarztsitz angeboten werden, oder dass das **Fachgebiet** eines in **der Zweigpraxis** tätigen Arztes **auch am Vertragsarztsitz** vertreten ist.“

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

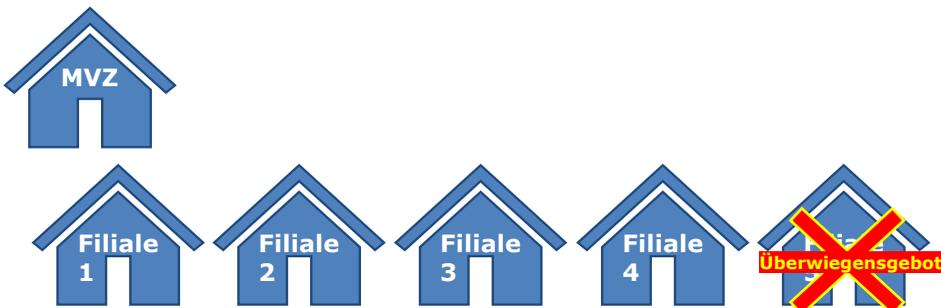
21



2. Die Zweigpraxis - Zusätzliches -

Praktischer Hinweis bezüglich des Überwiegensgebotes

Möglichkeit der Gründung eines weiteren MVZ als Alternative zur Filialgründung



22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

22

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Die Zweigpraxis - Zulassungsrechtliche Herausforderung -

Urteil des SG Marburg vom 03.05.2023 (Az. S 17 AK 642/22)

Es ging um die Frage, ob die ärztliche Leitung eines MVZ an der Hauptbetriebstätte tätig sein muss.

Neben dem MVZ wurden auch zwei Nebenbetriebstätten betrieben. Eine Ärztin, welche in der Nebenfiliale angestellt war, sollte als ärztliche Leiterin des MVZ anerkannt werden. Dies versagte der zuständige ZA zunächst.

Dagegen legten die Betreiber des MVZ Widerspruch bei dem Berufungsausschuss ein. Der Widerspruch hatte Erfolg und die Ärztin wurde für die ärztliche Leitung des MVZ anerkannt.

Der zuständige ZA klagte gegen den Beschluss des Berufungsausschusses. Ohne Erfolg.

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

23



2. Die Zweigpraxis - Zulassungsrechtliche Herausforderung -

Urteil des SG Marburg vom 03.05.2023 (Az. S 17 AK 642/22)

Der ZA war der Ansicht, dass die Ärztin nicht als ärztliche Leitung des MVZ fungieren könne. Die Leitung müsse an der Hauptbetriebsstätte des MVZ angestellt sein, nur so könne die gesetzliche Pflicht erfüllt werden:

§ 95 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V :

„Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Der ärztliche Leiter muss in dem medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei.“

→ Die ärztliche Leitung müsse stets in der Lage sein die Kontrolle über das MVZ ausüben zu können.

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

24

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



2. Die Zweigpraxis - Zulassungsrechtliche Herausforderung -

Urteil des SG Marburg vom 03.05.2023 (Az. S 17 AK 642/22)

Der Berufungsausschuss und das SG sind der Ansicht, dass es grundsätzlich stimme, dass die ärztliche Leitung eines MVZ stets faktisch in der Lage sein müsse, die vollständige und umfassende Kontrolle und Steuerung des MVZ wahrnehmen zu können.

Diese Aufgaben können jedoch auch über moderne Kommunikationsmittel ausgeübt werden. Ausreichend sei, dass die ärztliche Leitung innerhalb von 30 Min. an der Hauptbetriebsstätte sein könne. Dieses Erfordernis wurde explizit von den ausgelagerten Betriebsstätten übernommen.



3. Die „Versorgerfiliale“

Umgehung der Voraussetzungen durch die „Versorgerfiliale“ ?

- Ein von der KV Westfalen-Lippe geprägter Begriff
- Ein bestehender Vertragsarztsitz wird in eine Filiale umgewandelt. In dieser Filiale ist ein angestellter Arzt der Behandler. Dies geschieht in der Regel durch Verzicht zugunsten der Anstellung.
 - Besonderheit: Der Bedarf des ursprünglichen Sitzes wurde bereits geprüft und festgestellt. Daher ist die Darstellung der Verbesserung der Versorgung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.
 - Deshalb geht die überwiegende Zahl der KVen davon aus, dass eine Prüfung der „Qualifizierte Versorgungsverbesserung“ entbehrlich ist und es nur auf die Fortführung der Praxis / Filiale ankommt.
 - Die Versorgerfiliale nimmt unmittelbar und im vollen Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung durch den angestellten Arzt teil.
- Auf Nachfrage bei weiteren KVen wurde diese Möglichkeit der Filialtätigkeit bestätigt. Jedoch ohne die besondere Begrifflichkeit.

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.





Filialtätigkeit im Vergleich



Ausgelagerte Betriebsstätte

Eine ausgelagerte Räumlichkeit, in der besondere Methoden geleistet werden können. In der Nähe des Vertragsarztsitzes

- (+) nur anzeigepflichtig
- (-) keine Sprechstunde
- (-) kein Erstkontakt



Die Filiale / Zweigpraxis

Vertragsarzt, MVZ, BAG nimmt an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Dies an einem Ort, an dem keine Zulassung besteht.

- (+) sämtliche Praxisleistungen können erbracht werden (Sprechstunde/ Erstkontakt)
- (-) Voraussetzungen für Genehmigung müssen vorliegen



Unterkategorie „Versorgerfiliale“

Umwandlung eines bestehenden Vertragsarztsitzes in eine Filiale mit Besetzung durch einen angestellten Arzt

- (+) Vorteile der Zweigpraxis
- (+) Keine Prüfung der Voraussetzungen durch KV / ZA

22.09.2023
Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress
27



KURZVORSTELLUNG

1999 gegründet, zählt die Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE mit den Standorten Köln und Berlin zu den führenden Anwaltskanzleien im Gesundheitswesen.

Unsere Mandanten sind insbesondere Krankenhausträger, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker sowie Unternehmen der Arzneimittel- und Medizinprodukteindustrie, Alten-, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Verbände im Gesundheitswesen.





22.09.2023
Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress
28

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.



HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Prof. Dr. Bernd Halbe
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Honorarprofessor der Universität zu Köln

KÖLN

RECHTSANWÄLTE
PROF. DR. HALBE
& PARTNER MBB

Im Mediapark 6A
50670 Köln

Telefon: 0221 57779-0
Telefax: 0221 57779-10
E-Mail: koeln@medizin-recht.com
www.medizin-recht.com



BERLIN

RECHTSANWÄLTE
PROF. DR. HALBE
& PARTNER MBB

Carmerstraße 2
10623 Berlin

Telefon: 030 3276966-0
Telefax: 030 3276966-10
E-Mail: berlin@medizin-recht.com
www.medizin-recht.com

22.09.2023

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung
17. BMVZ Praktikerkongress

29

Prof. Dr. Bernd Halbe

Zweigstelle & Filialgenehmigung als zulassungsrechtliche Herausforderung

Alles andere als einfach: Aktueller Überblick zu Spruchpraxis der KVen & Rechtsprechung

Bitte beachten Sie im Umgang mit den Folien die Urheberrechte der Referent:innen.